

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 26. Mai

1952

Inhalt:

Zweites Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 19. Mai 1952 . . . S. 167

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105) vom 12. Mai 1952 S. 167

Zweites Gesetz

über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates

Vom 19. Mai 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates zur Durchführung von Wasserversorgungen und der Abwasserbeseitigung Zins- und Tilgungszuschüsse für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung

- | | |
|---|--------------|
| 1. von gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 4,7 Mill. DM |
| 2. der Fernwasserversorgung Mittel-franken-West für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 4,0 Mill. DM |
| 3. der Gruppenwasserversorgung im Juragebiet für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 4,2 Mill. DM |
| 4. der Abwasserbeseitigung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 1,0 Mill. DM |

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 19. Mai 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arznei- gläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105)

Vom 12. Mai 1952

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnungen vom 4. 1. 1949 (GVBl. S. 44), 27. 9. 1949 (GVBl. S. 273), 21. 3. 1950 (GVBl. S. 82), 29. 11. 1950 (GVBl. 1951 S. 6) und 24. 3. 1951 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt nach:

„Methylsulfonalum, Methylsulfonal 1,0 g

die Worte

Morphinanum, Morphinani derivata et eorum salia Morphinan, dessen Abkömmlinge und deren Salze“

2. In § 4 der Verordnung wird nach dem Wort „Methylsulfonal“ eingefügt:

„Morphinan, dessen Abkömmlinge oder deren Salze“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1952 in Kraft.

München, den 12. Mai 1952

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister